

Statuten Volleyball Fides Ruswil

1. Allgemeine Bestimmungen

Allgemeines

Um die sprachliche Formulierung einfach zu halten, wurde die männliche Form gewählt; selbstverständlich sind damit auch Personen weiblichen Geschlechts eingeschlossen.

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Volleyball Fides Ruswil (VB Fides Ruswil) - nachstehend Verein genannt – besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Ruswil unter der Adresse des jeweiligen Präsidenten oder einer Person aus dem Vorstand. Er ist aus dem am 05. Dezember 1932 gegründeten Verein Fides Ruswil hervorgegangen. Er ist politisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied von Swiss Volley (Schweizerischer Volleyballverband) und des Swiss Volley Region Innerschweiz (SVRI).

Art. 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Ausübung des Volleyballsports, die Teilnahme an der Meisterschaft sowie an Turnieren. Die Freude an Sport und Spiel sowie das Vereinsleben stehen im Zentrum der Vereinsaktivitäten.

Art. 3 Anerkennung Ethik-Charta, Ethik-Statut, Doping-Statut

Der Verein setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder - dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der Verein und seine direkten und indirekten Mitglieder anerkennen die Ethik-Charta, das Ethik-Statut des Schweizer Sports und das Doping-Statut von Swiss Olympic sowie die weiteren präzisierenden Dokumente.

Der Verein sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie dem Verein angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity (SSI) untersucht und können entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert werden.

Das Schweizer Sportgericht ist als erste Instanz für die rechtliche Beurteilung und Sanktionierung von Verstössen gegen das Doping-Statut ausschliesslich zuständig. Das Schweizer Sportgericht wendet sein Verfahrensreglement an. Entscheide in Dopingsachen des Schweizer Sportgerichts können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids angefochten werden.

Das Schweizer Sportgericht ist als einzige Instanz unter Ausschluss der staatlichen Gerichte für die rechtliche Beurteilung und Sanktionierung von Verstössen gegen das Ethik-Statut zuständig. Das Schweizer Sportgericht wendet sein Verfahrensreglement an.

Vorbehalten bleibt die Kompetenz von SSI zum Erlass von Massnahmen und Sanktionen in den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen.

2. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliedschaft / Eintritt

Der Verein besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern
- c) Passivmitgliedern
- d) Funktionsmitgliedern

Die Anmeldung der Mitgliedschaft hat an den Vorstand zu erfolgen. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand endgültig. Die Mitglieder anerkennen durch ihre Aufnahme die Statuten des Vereins und verpflichten sich, den Beschlüssen und Weisungen der Vereinsorgane nachzukommen.

Art. 5 Aktivmitglieder

Zu den Aktivmitgliedern zählen Personen jeglichen Alters, die regelmässig an den vom Verein angebotenen Trainings- und/oder Spielmöglichkeiten teilnehmen. Sie besitzen ab dem Kalenderjahr, in welchem sie 16 Jahre alt werden Stimm- und Antragsrecht.

Art. 6 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind beitragsfrei. Sie besitzen Stimm- und Antragsrecht.

Art. 7 Passivmitglieder

Freunde und Gönner des Volleyballsportes können Passivmitglieder werden. Als Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden. Die Passivmitglieder üben kein Stimm- und Antragsrecht aus.

Art. 8 Funktionsmitglieder

Personen die sich im Verein mit einem Amt (Vorstand, Kommissionen, Schiedsrichter, etc.) oder mit einer Trainerfunktion engagieren aber keine Spielerlizenz beim Verein lösen.

Funktionsmitglieder sind beitragsfrei. Sie besitzen Stimm- und Antragsrecht.

Art. 9 Austritt und Ausschluss

Jedem Mitglied steht das Recht des freien Austritts auf Ende des Vereinsjahres zu. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung einzureichen. Mit dem Austritt sind allfällige finanzielle Verpflichtungen zu begleichen. Der Mitgliederbeitrag ist für das gesamte Vereinsjahr geschuldet und kann nicht zurückverlangt werden.

Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, ihm Unehre erweisen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können nach Anhörung durch den Vorstand mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen des Vorstandes ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Entscheid mittels Rekurses innert 30 Tagen seit Eröffnung an den Präsidenten bzw. das Vorstandsteam zuhanden der Generalversammlung zur erneuten Beurteilung weiterleiten.

Austretende und ausgeschlossene Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch Ausschluss des Mitgliedes.

3. Organisation

Art. 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisoren

Der Vorstand kann jederzeit für spezielle Aufgaben Kommissionen einsetzen.

Art. 11 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Teilnahme an der jährlichen Generalversammlung ist für Aktivmitglieder, ab dem Kalenderjahr in welchem das Mitglied 16 Jahre alt wird, obligatorisch.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen

- a) Wahl der Stimmzähler
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- c) Kenntnisnahme der Mutationen: Aus- und Eintritte
- d) Entgegennahme des Revisorenberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Wahl des Vorstandes und der Revisoren
- g) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- h) Genehmigung des Jahresbudgets
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Kenntnisnahme des Jahresprogramms
- l) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- m) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- n) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Anträge an die Generalversammlung müssen schriftlich mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung an den Vorstand eingereicht werden.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem absoluten Mehr (die Hälfte plus 1). Wird dieses nicht erreicht, erfolgt die Wahl über das relative Mehr (zahlenmässiges Mehr).

Art. 12 Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen werden unter folgenden Bedingungen abgehalten:

- a) Nach Ermessen des Vorstandes
- b) Auf Verlangen von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder durch schriftlich begründetes Begehren an den Vorstand.
- c) Gemäss Art. 28(Auflösung)

Die ausserordentliche Generalversammlung muss innerhalb der folgenden zwei Monate seit Einreichung des Begehrens abgehalten werden.

Art. 13 Ankündigung der Generalversammlung

Alle Generalversammlungen müssen schriftlich unter Angabe der Traktandenliste mindestens 20 Tage vor dem Termin durch den Vorstand einberufen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Art. 14 Vorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens:

- a) Präsident oder dem Vorstandsteam
- b) Kasse
- c) Aktuar/Sekretariat

In Ausnahmefällen kann ein Vorstandsposten vakant bleiben. Der Vorstand wird namentlich gewählt. Die Zahl der Vorstandsmitglieder kann im Bedarfsfall von der Generalversammlung erhöht werden.

Vorstandsämter können in einer Co-Leitung ausgeübt werden.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 1 Jahr, wobei Wiederwahl möglich ist. Bei der Wahl des Vorstands besteht keine Amtszeitbeschränkung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Sie sind berechtigt den Verein nach aussen nur im für ihr spezielles Amt üblichen Rahmen zu vertreten und für ihn Verpflichtungen einzugehen.

Der Verein berücksichtigt bei der Zusammensetzung des Vorstands die aktuelle Geschlechterverteilung innerhalb der Mitglieder. Aufgrund dieser Struktur wird auf eine feste Geschlechterquote verzichtet. Der Verein strebt jedoch eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter an und berücksichtigt dieses Ziel bei Wahlen und Kandidaturen nach Möglichkeit.

Art. 15 Präsident bzw. Vorstandsteam

Dem Präsidenten obliegt die Leitung des Vereins, der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen. Er vertritt den Verein nach aussen. Bei Stimmgleichheit an der Generalversammlung fällt er den Stichentscheid.

Wird kein Präsident gewählt, übernimmt das Vorstandsteam als Kollektiv die Vereinsleitung. Die Zuteilung und Koordination der präsidialen Aufgaben und Zuständigkeiten erfolgt durch das Vorstandsteam in Eigenregie.

Art. 16 Kasse

Der Kassier verwaltet das Vereinsvermögen. Er ist für die genaue Führung der Buchhaltung über den gesamten Vereinsbetrieb verantwortlich und erstellt die Jahresrechnung, die Bilanz und das Jahresbudget. Ferner überwacht er den korrekten Einzug der Mitgliederbeiträge. Für die richtige Erfüllung seiner Verpflichtungen ist er dem Verein gegenüber verantwortlich.

Art. 17 Aktuar/Sekretariat

Der Aktuar ist für das Erledigen der Korrespondenz verantwortlich. Zudem führt er das Mitgliederverzeichnis, die Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen.

Art. 18 Stimmberechtigung, Wählbarkeit

Aktiv-, Funktions- und Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt. Stellvertretung ist nicht gestattet. Sie sind in jedes Amt wählbar, aber erst ab vollendetem 16. Altersjahr auch in den Vorstand.

Auch Passivmitglieder können in den Vorstand oder in ein Amt gewählt werden, dadurch werden sie aber zu einem Funktionsmitglied.

Art. 19 Interessenskonflikte

Vorstandsmitglieder, Angestellte sowie alle Personen, die im Auftrag des Vereins in leitender, beratender oder mitentscheidender Funktion tätig sind, sind verpflichtet, jegliche persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen offenzulegen, die eine Befangenheit herbeiführen oder den Anschein einer solchen erwecken. Dies gilt für allgemeine Angelegenheiten des Vorstands und insbesondere für jegliche finanziellen Transaktionen. Besteht der Anschein einer Befangenheit, informiert die betroffene Person das Präsidium, bzw. die für dieses Thema definierte Person im Vorstandsteam. Die betroffene Person tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand, enthält sich der Stimme und unterlässt jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung wird im Protokoll festgehalten. Liegt eine Befangenheit beim Präsidium bzw. der definierten Person im Vorstandsteam vor, wird eine andere Person im Vorstandsteam informiert.

In Fällen einer regelmässigen oder dauerhaften Befangenheit, die eine ordentliche Wahrnehmung der Pflichten verhindert, ist das Mitglied zum Rücktritt aufzufordern. Bestreitet das Mitglied den Vorwurf der Befangenheit, entscheidet der Vorstand über die weiteren Massnahmen.

Finanzielle Transaktionen, an denen nahestehende Dritte beteiligt sind, bedürfen der Zustimmung des Vorstands unter Ausstand der betroffenen Person.

4. Finanzielles

Art. 20 Finanzen

Dem Verein stehen folgende Einnahmen zur Verfügung:

- a) Mitgliederbeträge
- b) Einnahmen aus Veranstaltungen
- c) Zuwendungen und freiwillige Beiträge
- d) Beiträge aus öffentlicher Hand sowie J&S

Die Mitgliederbeiträge werden jeweils an der Generalversammlung festgelegt.

Art. 21 Haftung

Für die finanziellen Verbindlichkeiten haftet einzig das Vereinsvermögen, unter Ausschluss der persönlichen Haftbarkeit der Vereins- und Vorstandsmitglieder.

Art. 22 Geschäfts-/Vereinsjahr

Das Geschäfts-/Vereinsjahr dauert vom 01. Juli bis 30. Juni des folgenden Jahres.

Art. 23 Versicherungen

Für den Abschluss einer Unfallversicherung ist jedes Mitglied persönlich verantwortlich.

Art. 24 Revisoren

Die Revisoren haben vor der Generalversammlung die Rechnungen und das Kassawesen des Vereins zu überprüfen und einen schriftlichen Bericht über deren Befund an die Generalversammlung zu erstatten. Sie sind befugt, jederzeit in die Kassaführung Einsicht zu nehmen.

Die Revisoren dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.

5. Datenschutz

Art. 25 Umsetzung Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten, namentlich der Name und Vorname, die Adresse, die Telefonnummern, die Emailadresse sowie das Geburtsdatum werden den teamverantwortlichen Trainern bekannt gegeben.

Die Mitgliederdaten werden den anderen Mitgliedern nicht bekanntgegeben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung sähe dies vor.

Die Mitgliederdaten, namentlich der Name und Vorname werden auf der Website, in Newslettern sowie weiteren Vereinskommunikationen (Zeitungsberichten, Flyer, etc.) veröffentlicht. Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Der Name und Vorname, die Adresse, die Telefonnummern, die Emailadresse, das Geburtsdatum und die AHV-Nummer werden den Dachverbänden Swiss Volley und SVRI zum Zweck der Lizenzbestellung weitergegeben. Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

6. Statutenrevision

Art. 26 Statutenänderung

Die Änderung der Statuten kann nur auf eine Generalversammlung hin beantragt werden und bedarf zur Beschlusserhebung der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

7. Auflösung

Art. 27 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch eine ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen und der Ertrag aus dem Verkauf von Vereinsinventar an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder ähnlichen Zweck verfolgt.

Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 28 Neue Statuten

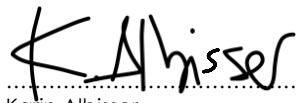
Die vorliegenden Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 28. August 2026 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Sie ersetzen alle früheren vorhergehenden Versionen.

Ruswil, 28. August 2026

Die Präsidentin

Der Aktuar


.....
Karin Albisser


.....
Stefan Müller